

Ursprüngliche Ausgabe

Mai 1999

Prof. Dr. Peter Schruth, Fachhochschule Magdeburg-Stendal

Aktualisierungen

2009

Prof. Dr. Peter Schruth, Hochschule Magdeburg-Stendal

Das Jugendstrafrecht und seine Grundsätze

Strafmündigkeit

Mit dem 14. Geburtstag sind Jugendliche grundsätzlich strafmündig, sie können von diesem Lebensalter an für Straftaten schuldig gesprochen und (jugend-)strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden

Haftung

Die Haftung junger Menschen für strafbare Handlungen ist Gegenstand des Jugendstrafrechts. Die zentrale gesetzliche Grundlage – neben dem Strafgesetzbuch (StGB) – ist das Jugendgerichtsgesetz, kurz: JGG.

Das Jugendstrafrecht geht grundsätzlich davon aus, dass die überwiegende Zahl der von Jugendlichen begangenen Straftaten darauf beruht, dass ihre Entwicklung noch nicht abgeschlossen ist. Das Gesetz spricht auch von „typischen Jugendverfehlungen“. Gemeint ist damit, dass es zur Entwicklung von Jugendlichen, zu ihrer besonderen Situation der Ablösung von den Eltern, zur Selbstfindung, zum Experimentieren, zur Suche nach Bestätigung unter Gleichaltrigen gehört, „Verfehlungen“ zu begehen. Daraus leiten sich die besonderen Aufgaben des Jugendstrafrechts ab.

Erziehungsgedanke und Persönlichkeit des/der Jugendlichen stehen im Vordergrund

Art und Maß der Reaktion auf eine Straftat sind nicht von Vergeltung, Sühne, Abschreckung oder Sicherung der Allgemeinheit bestimmt, sondern von dem Bemühen um Erziehung.

Im Vordergrund steht nicht die Tat des/der Jugendlichen, sondern die umfassend gewürdigte Persönlichkeit des/der jungen Straftäters/-in.

Diese besonderen Aufgaben bedingen – anders als bei den Erwachsenen – Unterschiede im Verfahrensrecht (also bei bestimmten Regeln

¹ Es handelt sich um das leicht gekürzte gleichnamige Kapitel Nr. 8 aus: Schlüsseldienst – Ratgeber zur Kinder- und Jugendhilfe; Berlin: Sozialpädagogisches Institut Berlin (SPI) – Fachschulen 1998 (Hrsg.).



zum Ablauf der Hauptverhandlung), in der Strafzumessung und im Strafvollzug, nicht hingegen bei der Beurteilung der Straftatbestände. Das Strafgesetzbuch ist auch im Jugendstrafverfahren maßgeblich dafür, welche Handlungen mit Strafe bedroht sind. Mag ein Verhalten noch so verwerflich sein, wenn dieses Verhalten nicht den Tatbestand einer Strafvorschrift des Strafgesetzbuches erfüllt, bleibt es (im Jugendstrafverfahren) straflos.

Schuldfähigkeit

Die Schuldfähigkeit hat im Jugendstrafrecht besonderes Gewicht. Die Frage, ab wann und unter welchen Voraussetzungen junge Menschen im strafrechtlichen Sinne schuldfähig sind, bezeichnet man als Strafmündigkeit.

Drei Stufen der Strafmündigkeit sind zu unterscheiden:

Strafunmündigkeit

Kinder (bis zum 14. Geburtstag) sind strafrechtlich (noch) nicht verantwortlich.

Bedingte Strafmündigkeit

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Jugendlichen (14-17 Jahre) hängt von der Bedingung ab, dass „er zur Zeit der Tat nach seiner geistigen und sittlichen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln“ (§ 3 Satz 1 JGG).

Zweifel an der Prüfung der bedingten Strafmündigkeit durch die Staatsanwaltschaft und Gerichte sind angebracht. Zwar wird selbstverständlich bei einem/einer 14jährigen Jugendlichen angenommen, dass dieser zwischen „gut“ und „böse“ unterscheiden und sich auch entsprechend verhalten kann, aber oftmals ist Jugendlichen wegen des besonderen Straftatvorwurfs (z. B. Hehlerei, Nötigung oder Mittäterschaft) nicht das „Strafbare“ bewusst. Bei Straftatvorwürfen, die von einer Gruppe von Jugendlichen begangen wurden, können sich oftmals Jugendliche trotz genügender Gewissensbildung nicht dem gruppenspezifischen Druck entziehen, so dass auch deshalb die sogenannte strafrechtliche Verantwortungsreife zu bezweifeln wäre. Es kommt deshalb für Jugendliche in der Hauptverhandlung darauf an, konkrete Einzelhinweise für eine Einschränkung ihrer „bedingten Strafmündigkeit“ zu benennen. Hierbei brauchen Jugendliche in der Vorbereitung auf die Hauptverhandlung die Unterstützung der Jugendgerichtshilfe des Jugendamtes.

Volle Strafmündigkeit

Heranwachsende (18-20 Jahre) sind wie Erwachsene voll strafmündig, es sei denn, es kommt nach gesonderter Prüfung des § 105 Abs. 1 JGG Jugendstrafrecht zur Anwendung. Heranwachsende sind nach § 105



Abs. 1 JGG dann nicht voll strafmündig, wenn die Persönlichkeit des/der Heranwachsenden den Schluss rechtfertigt, dass er/sie zur Zeit der Tat nach seiner/ihrer geistigen und sittlichen Entwicklung noch einem/einer Jugendlichen gleichsteht, oder wenn sich die Tat nach Art, Umständen oder Beweggründen als Jugendverfehlung darstellt. In der Praxis der Jugendgerichte ist weitgehend anerkannt, dass sich in der Regel bei den meisten der über 18jährigen viele Anhaltspunkte für eine „noch nicht altersgemäße Reife“ oder ein „jugendtypisches Verhalten“ finden lassen. In ca. 80 Prozent der Fälle dieser Altersgruppe wird daher auf Heranwachsende Jugendstrafrecht angewandt. Für die 19- und 20Jährigen bedarf es einer besonderen Begründung, die in der Vorbereitung auf die Hauptverhandlung mit der Jugendgerichtshilfe gemeinsam erarbeitet werden sollte.

Wenn die Polizei ermittelt

Das Jugendstrafverfahren beginnt mit dem Ermittlungsverfahren als Vorverfahren. Das Ermittlungsverfahren wird durch eine Strafanzeige oder von Amts wegen eingeleitet und liegt regelmäßig in den Händen der Polizei. Die Staatsanwaltschaft erhebt die öffentliche Anklage. Ob sie sich dazu entschließt, Anklage zu erheben, wird im Ermittlungsverfahren vorbereitet. Praktisch wird die Staatsanwaltschaft erst tätig, wenn sie vom Abschluss der Ermittlungen durch die Polizei Nachricht erhält (regelmäßig durch den Schlussbericht der ermittelnden Polizei).

Polizeiliche Vernehmung

Die Polizei ermittelt in der Regel mit dem Mittel der polizeilichen Anhörung bzw. Vernehmung, sie ist die wichtigste Station des Ermittlungsverfahrens. Hierzu lädt sie Beschuldigte und Zeugen schriftlich auf das Polizeirevier. Häufig beginnt an dieser Stelle bei Jugendlichen, die das Schreiben zur polizeilichen Anhörung erhalten haben, Ratlosigkeit oder gar „Panik“, weil sie nicht wissen oder einschätzen können, wie sie sich verhalten sollen – unabhängig von der Frage, ob sie als Beschuldigte oder Zeugen zur Anhörung geladen wurden.

Keine Teilnahmepflicht der Jugendlichen

Eine gesetzliche Verpflichtung des/der Jugendlichen, der Einladung zur polizeilichen Anhörung Folge leisten zu müssen, gibt es nicht.

Keine Aussagepflicht

Nehmen beschuldigte Jugendliche (oder Heranwachsende) die polizeiliche Anhörung wahr, werden zunächst grundsätzlich, soweit erforderlich,



die Personalien der zu vernehmenden Person festgestellt. Die Polizei unterrichtet die Beschuldigten dann über den „Gegenstand der Vernehmung“. Den Beschuldigten wird ferner die ihnen zur Last gelegte Tat bekannt gegeben, daran schließt sich eine Belehrung über ihre Rechte an. Die Beschuldigten sind von der Polizei darauf hinzuweisen, dass es ihnen nach dem Gesetz freistehe, sich zur Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor der Vernehmung, einen von ihnen zu wählenden Verteidiger zu befragen (§§ 136 Abs. 1 Satz 1, 163a Abs. 3, 4 StPO). Jugendliche Beschuldigte bedürfen im Ermittlungsverfahren des erhöhten Schutzes.

Belehrungspflicht der Polizei

Deshalb ist insbesondere bei der polizeilichen Vernehmung auf die Einhaltung der Belehrungspflichten und darauf zu achten, dass der/die betroffene Jugendliche (oder Heranwachsende) die Belehrung auch in ihrer Bedeutung versteht und die Aussageverweigerung als Handlungsalternative erkennt.

Erst dann ist der/die (aussagebereite) Beschuldigte zu den weiteren persönlichen Verhältnissen und zur Sache zu vernehmen, wobei ihm/ihr Gelegenheit zu geben ist, die ihn/sie entlastenden Tatsachen geltend zu machen. Beschuldigte Jugendliche, die zur Aussage vor der Polizei bereit sind, sind grundsätzlich nicht – wie ein Zeuge – zur wahrheitsgemäßen Aussage verpflichtet, sie dürfen – unabhängig von der Frage, was ethisch richtig oder falsch wäre – „lügen“, ohne rechtliche Konsequenzen befürchten zu müssen, wenn sie es für ihre Verteidigung für notwendig halten.

Recht zur Verweigerung der Aussage

Werden Jugendliche (oder Heranwachsende) als Zeugen vernommen, so sind sie über ein eventuell bestehendes Zeugnisverweigerungsrecht von der Polizei zu belehren. Das Recht zur Verweigerung der Zeugenaussage haben bestimmte Angehörige:

- der/die Verlobte,
- der/die (auch frühere) Ehegatte/-in,
- der/die geradlinig oder in der Seitenlinie bis zum 3. Grad Verwandte,
- der/die bis zum 2. Grad Verschwägerte (§ 52 Abs. 1 StPO).

Bei Minderjährigen: Wahrnehmung des Rechts durch die Eltern

Bei Minderjährigen wird, sofern sie sich keine genügende Vorstellung von der Bedeutung des Zeugnisverweigerungsrechtes machen können, das Recht zur Zeugnisverweigerung von dem/der gesetzlichen Vertreter/in (Eltern, Vormund) ausgeübt.



Kein Zeugnisverweigerungsrecht für Sozialarbeiter/innen	Auch wenn z. B. Erziehungsberatern/-innen, Sozialarbeitern/-innen gesetzlich eine Schweigepflicht in anvertrauten persönlichen Informationen auferlegt ist und sie sich wegen Verletzung des Privatgeheimnisses nach § 203 StGB strafbar machen können, steht diesen kein Zeugnisverweigerungsrecht zu, sie sind als Zeugen/-innen zur Aussage verpflichtet. Grundsätzlich können Aussagen von Zeugen/-innen vor der Polizei, die ohne die gesetzlich erforderliche Belehrung gewonnen wurden, nicht in der Hauptverhandlung als Beweismittel gegen den/die Angeklagten/-e verwertet werden.
Auskunftsverweigerungsrecht	Ein/e Zeuge/-in kann die Beantwortung einzelner Fragen verweigern (Auskunftsverweigerungsrecht, § 55 Abs. 1 StPO), wenn er/sie sich oder einen Angehörigen durch eine wahrheitsgemäße Aussage der Gefahr aussetzen müsste, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Das Auskunftsverweigerungsrecht kann aber nicht dadurch ausgeübt werden, dass der/die Zeuge/-in für ihn belastende Umstände verschweigt, sondern nur durch die Erklärung, die Auskunft verweigern zu wollen. Die getroffene Aussage des/der Zeugen/-in bleibt, auch wenn die Belehrung nicht erfolgte, in jedem Fall verwertbar.
Aus Zeugen/-innen können Beschuldigte werden	Jugendliche Zeugen/-innen sollten mit ihrer Bereitschaft zur Aussage den durchaus möglichen Fall bedenken, dass auch aus dem/der zunächst unbeschuldigten jugendlichen Zeugen/-in nach der polizeilichen Vernehmung noch unerwarteter Weise ein/e jugendliche/r Beschuldigte/r werden kann.
Fehler bei der Protokollierung	Die Art der Protokollierung durch die Polizei kann entscheidende Auswirkungen auf das weitere Verfahren nehmen. Nicht selten werden hierbei Fehler gemacht, die sich allein aus der verzerrten Gesprächssituation ergeben können – zumal Untersuchungen eine bemerkenswerte Geständnisfreudigkeit von Jugendlichen belegen. Auch ist für den Strafprozess zu bedenken, dass Geständnisse, die etwa in der Erwartung der Verfahrenseinstellung (insbesondere § 45 JGG) abgegeben werden, erhebliche Fehlerquellen in sich bergen können.
Erscheinungspflicht zur staatsanwaltlichen Vernehmung	Zur Vernehmung im Ermittlungsverfahren können beschuldigte Jugendliche (oder Heranwachsende) nicht nur von der Polizei, sondern auch von der Staatsanwaltschaft oder dem/der Richter/in vorgeladen werden. Diese Vorladung (der Staatsanwaltschaft wie die des/der Richters/-in) verpflichtet die Beschuldigten, zur Vernehmung zu erscheinen (§ 163a



Abs. 3 StPO). Kommen diese dieser Pflicht nicht nach und sind sie dafür nicht ausreichend entschuldigt, so kann die Staatsanwaltschaft sie zwangsweise vorführen lassen, wenn die Vorführung in der Ladung angedroht wurde (§ 163a Abs. 3 i. V. m. §§ 133, 134 StPO). Praktisch wird allerdings eine Vorführung der Beschuldigten durch die Staatsanwaltschaft wenig nützen, wenn diese nur vor dem/der Richter/in aussagen wollen; denn Beschuldigte können, indem sie von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machen, jederzeit eine richterliche Vernehmung erzwingen.

Einstellung der Ermittlung im Vorverfahren

Schon im Laufe des Ermittlungsverfahrens kann das Verfahren eingestellt werden, indem die Staatsanwaltschaft von der Erhebung der Anklage absieht.

In der Praxis kommt eine Einstellung des Verfahrens dann zum Zuge, wenn

- der/die Beschuldigte zum ersten Mal strafrechtlich in Erscheinung tritt,
- das Unrecht der Tat eingestanden wird und
- die Schuld gering ist (z. B. Hausfriedensbruch, leichte Körperverletzungen, Unfallflucht bei geringen Schäden, Beleidigung, leichte Fälle von Nötigung und Bedrohung, leichte Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz).

Bei Ersttätern/-innen mit jugendtypischen Delikten soll die Polizei – als erste Instanz des Ermittlungsverfahrens – neben der Vernehmung und dem Kontakt zu den Personensorgeberechtigten keine weiteren Ermittlungen im sozialen Umfeld führen.

Abkürzungsverzeichnis

JGG	Jugendgerichtsgesetz
StGB	Allgemeines Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung



Impressum

Infoblatt Nr. 9
Mai 1999
aktualisiert 2009

Herausgeber

Stiftung SPI
Sozialpädagogisches Institut Berlin – Walter May
Rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, Sitz Berlin.
Anerkannt durch die Senatsverwaltung für Justiz. Sie unterliegt
nach dem Berliner Stiftungsgesetz der Stiftungsaufsicht Berlins.
Der Gerichtsstand der Stiftung ist Berlin.

Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes

Hartmut Brocke, Vorstandsvorsitzender/Direktor
e-Mail: info@stiftung-spi.de

Redaktion

Stiftung SPI
Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei
Andrea Pechovsky
Rheinsberger Straße 76
10115 Berlin
Fon: 030.449 01 54
Fax: 030.449 01 67
e-Mail: clearingstelle@stiftung-spi.de
Gefördert durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin

Verfasser

Ursprüngliche Ausgabe: Prof. Dr. Peter Schruth, Fachhochschule Magdeburg-Stendal
Aktualisierte Ausgabe: Prof. Dr. Peter Schruth, Hochschule Magdeburg-Stendal

Das Infoblatt erscheint mindestens dreimal im Jahr als Lose-Blatt-Sammlung
zu Themen aus den Bereichen Recht, Pädagogik, Verwaltungsstrukturen und Polizeiaufgaben.
Die Vervielfältigung unter Angabe der Quelle ist ausdrücklich erwünscht.

Der in den Infoblättern abgebildete Informationsstand bezieht sich auf das Datum der Herausgabe. Nachträglich bekannt
werdende Aktualisierungen können in bereits veröffentlichten Infoblatt-Ausgaben redaktionell nicht berücksichtigt werden.

